

Satzung der Volkssportgemeinschaft „Wetterau 1973“ Echzell

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Volkssportgemeinschaft „Wetterau 1973“ Echzell. Die Abkürzung des Namens lautet: VSG „Wetterau 1973“ Echzell. Er hat seinen Sitz in 61209 Echzell.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Volks- und Wandersports im Sinne einer körperlichen Ertüchtigung und des Ausgleichssports ohne leistungssportlichen Charakter.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Betreuung von Volkssport- und Wanderveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Bürodienste bestellt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Durch die Eintrittserklärung erkennt der Eintretende die Satzung des Vereins an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft für den Verein beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Für Mitgliedszeiten gilt das Jahr des Eintritts.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind angehalten, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge im 1. Quartal des Jahres zu zahlen oder am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen.

§ 8

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden erinnert. Nach zweimaliger Erinnerung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind ebenfalls beitragsfrei.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes
 - b) Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des lfd. Geschäftsjahres gemeldet sein.
3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung gemäß § 8 Abs. 2 nicht nachkommen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10

Ehrungen

1. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Volkssport in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
2. Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines volkssport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht.

C. Vereinsorgane

§ 11

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
Beschlussfassung über
 - a) Genehmigung der Geschäftsordnung
 - b) Jahresbericht des Vorsitzenden, Wanderwartes, Schatzmeisters und Schriftführers, außerdem Aussprache zu den Berichten.

- c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Wahlausschusses, und zwar 1. Vorsitzender und 2 Beisitzer
 - f) Neuwahl des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Genehmigung von Satzungsänderungen
 - i) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - j) eingereichte Anträge des Vorstandes und Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Geheime Wahl durch Stimmzettel muss gewährleistet werden.
6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt.
7. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss – bestehend aus drei Delegierten – zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer / Pressewart (Ämter durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2014 vereint)
- e) Wanderwart

Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Gesamtvorstand muss aus einer ungeraden Zahl bestehen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, Schriftführer/Pressewart und Wanderwart. Jeder vertritt allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege und Förderung des Volkssportes zu erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden. Am Schluss der Sitzung ist das Protokoll vorzulesen und vom Vorstand zu genehmigen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Die Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.

§ 14

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende empfängt die an den Verein gerichteten Eingaben und Briefe. Nach Prüfung erledigt er diese oder verteilt sie an die zuständigen Vorstandsmitglieder zur Erledigung.
2. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt in diesen Veranstaltungen den Vorsitz. Für die Ausführung der in diesen Gremien gefassten Beschlüsse ist er zuständig.
3. In allen diesen Befugnissen wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Schriftführer fertigt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll und erledigt den Schriftwechsel. Da er ab dem 30.1.2014 auch als Pressewart fungiert, ist er auch für die Publizität zuständig.
5. Der Schatzmeister hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins gegen Belege nach Anweisung des Vorstands zu buchen und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen (§15).

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der vertretungsberechtigte Vorstand, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer/Pressewart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke abzuführen. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Lt. Abstimmung der Mitgliederversammlung am 30.01.2009 soll bei Auflösung des Vereins das Restvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) fallen.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

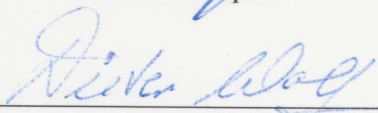
Die Satzung tritt durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.
Beschlissen durch die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung am 30. 01. 2014.

Unterschriften des Vereinsvorstands:
Echzell, den 30.01.2014

1. Vorsitzender:


Uwe Kapeller

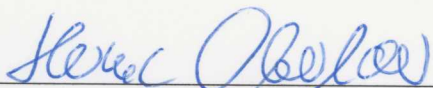
2. Vorsitzende:


Dieter Wolf

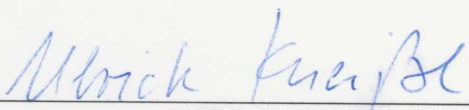
Schatzmeister:


Helmut Stamm

Schriftführer / Pressewart


Hermann Oberländer

Wanderwart:


Ulrich Kneißl